

Entscheidungserhebliche Gründe

zum Beschluss des Bewertungsausschusses nach § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V in seiner 772. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung) zur Änderung des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes (EBM) mit Wirkung vom 1. Januar 2012 bis zum 31. Dezember 2015

1. Rechtsgrundlage

Die Kassenärztliche Bundesvereinigung und der GKV-Spitzenverband vereinbaren gemäß § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V im Bewertungsausschuss den Einheitlichen Bewertungsmaßstab (EBM). Nach § 87 Abs. 2c Satz 8 SGB V haben die Bewertungen für psychotherapeutische Leistungen eine angemessene Höhe der Vergütung je Zeiteinheit zu gewährleisten.

2. Regelungshintergrund und -inhalt

Der Bewertungsausschuss hat mit Beschluss in seiner 753. Sitzung am 11. Dezember 2024 zur Änderung des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes (EBM) die Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) unter Berücksichtigung der Entscheidungen des Bundessozialgerichts (BSG) vom 6. März 2024 umgesetzt. Die mit dem vorliegenden Beschluss in Nummer 4 der Präambel zum Abschnitt 35.2 EBM beschlossene Änderung der Formel zur Ermittlung der Quote behebt einen Fehler in der Berechnungsvorgabe im Beschluss vom 11. Dezember 2024, welcher zu unzutreffenden Ergebnissen geführt hätte.

3. Inkrafttreten

Der Beschluss tritt mit Wirkung zum 1. Januar 2012 in Kraft und gilt für die Quartale 1/2012 bis 4/2015.